



Gemeinde Duggingen

## **Mutation Zonenreglement Landschaft** **Beschlussfassung**

Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Zonenreglement sind grau markiert

# INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINES	3
1	Zweck und Geltungsbereich	3
2	Zoneneinteilung	3
B	GRUNDNUTZUNGEN	5
3	Landwirtschaftszone	5
4	Waldareal	6
5	Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)	7
6	Spezialzone Rebbau	7
7	Uferschutzzone (USZ)	8
8	Naturschutzzone	9
C	ÜBERLAGERnde SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE	11
9	Naturschutzzone im Wald	11
10	Landschaftsschutzzone	12
11	geschützte Hecken und Feldgehölze	12
12	geschützte Einzelbäume	13
13	Denkmalschutzzone	13
14	archäologische Schutzzone	13
15	geschützte Wegkreuze	14
16	<b>Kletterzone</b>	14
17	Einzelobjekte als ökologische Ausgleichsflächen und Vernetzungselemente	15
D	BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART	17
18	Finanzierung, Beiträge und Abgeltungen	17
19	spezielle Planungs-, Nutzungs- und Bauvorschriften	17
20	Schlussbestimmungen	19
E	BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG	20
F	ANHANG	A 1

## **BEMERKUNGEN**

Der Reglementstext ist rechtsverbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

*Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.*

*Im Kommentar mit als „bisher“ oder „neu“ bezeichnete Ausführungen vergleichen mit den Zonenvorschriften der Gemeinde aus dem Jahr 1992.*

*Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.*

Die Einwohnergemeinde Duggingen erlässt gestützt auf §§ 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 das Zonenreglement Landschaft.

## **A ALLGEMEINES**

### **1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Sie regeln und koordinieren Nutzung und Schutz im Interesse der Bevölkerung, der Bewirtschafter, der Natur und zukünftiger Generationen.

Sie bestehen aus diesem Zonenreglement Landschaft, dem Zonenplan Landschaft sowie den Objektblättern im Anhang.

Das Landschaftsgebiet der Gemeinde umfasst alle Flächen ausserhalb des Baugebietes. Es gliedert sich in verschiedene Zonen der Grundnutzung. Hinzu kommen überlagernde Schutzbestimmungen.

*Für die Nachhaltigkeit der Entwicklung ist zentral, dass sie die heutigen und die zukünftigen Bedürfnisse der drei Bereiche Soziales (Bevölkerung etc.), Wirtschaft (Bewirtschafter etc.) und Umwelt (Natur etc.) gleichermassen berücksichtigen.*

### **2 ZONENEINTEILUNG**

Im Zonenplan Landschaft sind folgende Grundnutzungen festgelegt:

- Landwirtschaftszone
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)
- Spezialzone für Rebbau
- Uferschutzzone
- Naturschutzzone

*Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte Grundnutzungen sind:*

- Waldareal
- Bahnareal
- Gewässer
- Geltungsbereich Zonenplan Siedlung (Baugebiet)

*Die Nutzung dieser Flächen ist von der übergeordneten Gesetzgebung bereits umfassend festgelegt.*

## Reglementstext

Die Grundnutzungen sind teilweise mit folgenden Schutz-  
zonen und –objekten überlagert:

- Naturschutzzone im Wald
- Uferschutzzone im Wald
- Landschaftsschutzzone
- geschützte Hecken und Feldgehölze
- geschützte Einzelbäume
- Denkmalschutzzone
- archäologische Schutzzone
- geschützte Wegkreuze
- Kletterzone
- Feuerstelle

## Kommentar

Weitere, im Zonenplan zur Ori-  
entierung dargestellte überlagernde  
Zonen und Schutzbestimmungen  
sind:

- Grundwasserschutzzone
- Schutzwald (Waldflächen mit  
Vorrangfunktion Schutz von  
Strassen, Bahn, Siedlung etc.  
gemäss Waldentwicklungsplan  
(WEP))
- statische Waldgrenzen (wer-  
den im Umfeld von Bauzonen  
festgelegt um das Zuwachsen  
von Bauland zu verhindern)
- erhaltenswerte Einzelobjekte  
als ökologische Ausgleichflä-  
chen und Vernetzungselemen-  
te
- historische Verkehrswege

## **B GRUNDNUTZUNGEN**

### **3 LANDWIRTSCHAFTSZONE**

#### **3.1 Umfang und Nutzung**

Die Landwirtschaftszone dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Sie umfasst das Land für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und für den produzierenden Gartenbau. Nicht zulässig sind Nutzungen, die über die innere Aufstockung hinausgehen und solche, die das Landschaftsbild stark beeinträchtigen.

Alle Bauten und dauernden Einrichtungen sind bewilligungspflichtig.

Zum Schutz des Landschaftsbildes nicht zulässig sind insbesondere:

- Intensivkulturen (Rebbau, Baumschulen, Treibhäuser etc.), ausgenommen sind landwirtschaftliche Obstkulturen
- nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf dienende Lagerplätze
- Deponien aller Art
- Bauten und Einrichtungen mit starker optischer oder akustischer Landschaftsbelastung
- Wohnwagen und Autowracks,
- feste und mobile Reklameeinrichtungen, die länger als vier Wochen bestehen, mit Ausnahme von Eigenreklamen für landwirtschaftliche Produkte

Neue Erschliessungswege sind möglichst unversiegelt zu realisieren. Bestehende Wege dürfen nur in begründeten Fällen ausgebaut oder versiegelt werden.

Vom Gemeinderat müssen bewilligt werden:

- Reklamen aller Art die max. vier Wochen bestehen sowie Eigenreklamen für landwirtschaftliche Produkte
- feste Zäune für Tierhaltung und Beweidung aller Art sowie für den Wildschutz, wenn sie mit einbetonierten Pfosten oder horizontalen Latten etc. erstellt werden oder wenn sie höher als 1.2 m sind. Bei der Beurteilung von bewilligungspflichtigen Zäunen entlang von Wald ist den Aspekten der Waldnutzung Rechnung zu tragen.

*Die Definition der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung und der zulässigen Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 16 ff. und Art. 24 ff RPG, Art. 34 ff. RPV sowie der Landwirtschaftsgesetzgebung.*

*Terrainveränderungen müssen vom Kanton bewilligt werden.*

Der Gemeinderat beurteilt die Massnahmen auf ihre Landschaftsverträglichkeit und auf die Konformität mit den Zonenvorschriften.

Standorte für Antennenanlagen sind durch gemeinsame Nutzung auf ein Minimum zu beschränken. Standort und Anlage müssen landschaftsverträglich sein.

### 3.2 **Bebauung**

Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone haben in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Exponierte Standorte sowie übermässige Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu vermeiden. Gebäudeabmessungen und -stellung, Dachform und Umgebungsgestaltung sind so zu wählen, dass sich die Gebäude und Anlagen gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Materialien sind nach Farbe, Struktur und Beschaffenheit so zu wählen, dass sie nicht störend wirken. Es sind matte, naturfarbene Materialien zu verwenden.

Die maximale Fassadenhöhe für Landwirtschaftsbauten beträgt 8.0 m. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 12.0 m. Für Silobauten sind grössere Höhen möglich, wenn das Landschaftsbild nicht übermässig beeinträchtigt wird. Die Höhen werden vom tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut resp. bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen.

## 4 **WALDAREAL**

Das Waldareal umfasst das mit Wald bestockte Areal. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze über den Wald.

*Der Wald ist in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Der Wald soll Schutz- und Nutz-, Wohlfahrts- sowie ökologische Funktionen erfüllen können und die Waldwirtschaft soll gefördert und erhalten werden. Die Grundsätze der Waldnutzung sind im Waldentwicklungsplan (WEP) räumlich festgelegt. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt in Betriebsplänen oder Vereinbarungen. Die Gemeinde legt Naturschutzzonen im Wald fest (vgl. Ziffer 9).*

*Die im Plan dargestellten Schutzwälder gemäss WEP zeigen auf, wo die Schutzfunktion des Waldes wichtiger ist als die übrigen Funktionen.*

*Die Zonenkonformität der Bauten richtet sich nach Art. 16a RPG und Art. 34–38 und 40 RPV sowie §§ 115–117 RBG.*

*Zur Beurteilung der Gesuche sind für Terraingestaltung und Geländeprofile vom Geometer verifizierte Höhenangaben notwendig.*

## 5 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN (OEWA)

Die Zweckbestimmung der einzelnen Zonen ist im Zonenplan gekennzeichnet. Die Bauweise wird unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.

Die Freiflächen sind ökologisch sinnvoll zu gestalten. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

a. die Gemeinwesen;

b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;

c. Inhaber staatlicher Konzessionen;

d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden. (RBG § 24 Abs. 1)

*In OeWA-Zonen erhalten die öffentliche Hand resp. Dritte, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, das Enteignungsrecht (§ 77 RBG). Im Gegenzug kann auf Grund der Nutzungsbeschränkung auch der Eigentümer eine Enteignung verlangen (sog. Heimschlagsrecht, § 80 RBG).*

## 6 SPEZIALZONE REBBAU

Die Spezialzone Rebbaudient dem Anbau von Reben. Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn

- sie der Bewirtschaftung des Rebberges dienen,
- sie die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen,
- sie sich gut in das Gelände integrieren,
- sie als Einzelbaute für min. 1000 m<sup>2</sup> Rebfläche erstellt werden und max. 12 m<sup>2</sup> Grundfläche aufweisen.

Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. (§ 28 RBG)

*In der Landwirtschaftszone ist Rebbaunicht zulässig (vgl. Ziff. 3).*

Alle Bauten oder dauernden Einrichtungen sind bewilligungspflichtig. Bei Aufgabe der Rebnutzung sind zu diesem Zweck erstellte Bauten und Anlagen umgehend zu entfernen.

Innerhalb der Rebbauzone sind naturnahe Kleinstrukturen wie Steinhäufen, Trockenmauern und dergleichen besonders zu fördern.



Für die Bewirtschaftung notwendige Terrainveränderungen (Terrassierungen) sind gestattet, wenn sie das Landschaftsbild und die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen. Sie müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

## 7 UFRSCHUTZZONE (USZ)

In der Uferschutzzone sind die Lebensräume schützwürdiger Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu fördern. Die Nutzung der Gewässer zur Erholung soll naturverträglich stattfinden.

Die Ausdehnung der Uferschutzzone richtet sich nach der Darstellung im Zonenplan Landschaft. Sie umfasst jedoch mindestens eine Breite von 3 m ab Böschungskrone.

In Uferschutzonen sind alle Massnahmen untersagt, die dem Schutzziel widersprechen. Nicht gestattet sind insbesondere

- Bauten aller Art,
- Terrainveränderungen
- Garten- und Erschliessungsanlagen
- die Beeinträchtigung der Wasserqualität durch unsachgemässe Bewirtschaftung des angrenzenden Landes und alle anderen Gefährdungen
- das Ausbringen von Dünger oder Bioziden
- das Pflügen oder Beweiden der Flächen
- die Nutzung als Lagerplatz oder für Materialablagerungen aller Art

Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu erfolgen. Zugelassen sind nur ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltmassnahmen. Die Gewässer und die Ufervegetation sind periodisch selektiv und fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind nach Möglichkeit zu renaturieren. Die Strukturvielfalt ist zu erhöhen (z. B. mit Stein- und Asthaufen). Die Ufervegetation ist wo nötig zu ergänzen.

Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

*Uferschutzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. (§ 13 RBV)*

*Die Uferschutzonen sind den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Zusammen mit den Landschaftsschutzonen ergibt sich in allen Gebieten ein angemessener für die Natur gesicherter Bereich entlang der Gewässer (Hochwasserschutz durch Bauverbot).*

*Weitere gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Gewässern und ihrem Begleitlebensraum finden sich in Gewässerschutz-, Naturschutz-, Landwirtschaftsgesetzgebung etc.*

*Naturinventar Objekt Nr. G 01–13*

Für die den Wald überlagernde Uferschutzzone gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

## **8 NATURSCHUTZZONE**

Die Naturschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung wertvoller Landschaftselemente und die Erhaltung seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen.

Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutz-zonen:

- N1 Bahndamm Aeschstrasse
- N2 Trockenstandort Oberäsch
- N3 Luegimatt
- N4 Kohlholz
- N9 Tugbach

Die wertvollen Lebensräume sind in ihrer natürlichen Vielfalt und Zusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Die Existenz der einheimischen und standortgerechten tierischen und pflanzlichen Bewohner ist sicherzustellen. Pflegemassnahmen und Veränderungen müssen den Erhalt oder die ökologische Aufwertung der Flächen bezwecken.

Bauten und Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Ausbringung von Düngemitteln, Insekten- und Pflanzengiften sind untersagt. Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Entwässerung, Bewässerung, zu starke Beweidung noch durch andere Vorkehren beeinträchtigt werden.

Pflege- und Herrichtungsmassnahmen, die dem Schutzzweck dienen, sowie für die Bewirtschaftung notwendige Einfriedungen sind gestattet.

In der Naturschutzzone N2 Bahndamm Aeschstrasse sind Unterhaltsmassnahmen, Eingriffe und Veränderungen, die der Sicherheit des Bahnbetriebes dienen, zulässig.

Für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang spezifische Bestimmungen festgelegt. Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

## C ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN UND -OBJEKTE

### 9 NATURSCHUTZZONE IM WALD

Naturschutzzonen im Wald bezwecken Erhaltung und Förderung ökologisch oder landschaftlich wertvoller Waldgebiete von regionaler und lokaler Bedeutung.

Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen im Wald:

- N5 Leifelse
- N6 Muggeberg
- ~~N7 Falkenfluh~~
- N8 Tüflete

Die wertvollen und typischen Eigenheiten dieser Standorte sind zu erhalten. Die Pflege dieser Gebiete hat sich an den Bedürfnissen des Naturschutzes und an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus auszurichten. Sie ist auf das dazu notwendige Minimum zu beschränken.

Die forstwirtschaftliche Erschliessung hat unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes rücksichtsvoll zu erfolgen. Gebiete, die eines besonderen Schutzes bedürfen, sollen gemieden werden.

Bei Bedarf kann der Gemeinderat dauernde oder saisonale Wildruhezonen nach Absprache mit den Grundeigentümern und der Jagdgesellschaft festlegen. Vor Ort sind durch den Gemeinderat Kennzeichnungen mit Verhaltensregeln anzubringen.

Für die einzelnen Naturschutzzonen im Wald sind im Anhang spezifische Bestimmungen festgelegt.

Die räumliche und inhaltliche Umsetzung der Schutzziele erfolgt unter Federführung des Kantons in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen im Waldentwicklungsplan und in entsprechenden Betriebsplänen. Die Empfehlungen des kantonalen Waldinventars sind zu berücksichtigen.

Das Feuern innerhalb des kantonal geschützten Naturobjekts Falkeflue ist lediglich an den im Zonenplan Landschaft dargestellten Feuerstellen zulässig.

*Grundsätzlich ist für die Koordination des Naturschutzes im Wald der Kanton zuständig. Die Naturschutzzonen im Wald orientieren sich an der kantonalen Waldentwicklungsplanung (WEP). Die Gemeinde gibt sich in diesem Abschnitt den Auftrag, sich aktiv in diese Schutzmassnahmen einzubringen. Auf eigenständige Schutzmassnahmen der Gemeinde wird verzichtet.*

*Die kommunale Naturschutzzone im Wald N7 „Falkenfluh“ wird aufgehoben, da die Falkenfluh vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 305 und 306 vom 01. März 2011 als kantonal geschütztes Naturobjekt festgelegt wurde. Die Schutzziele und Massnahmen richten sich nach den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen.*

## 10 LANDSCHAFTSSCHUTZZONE

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken und anderer naturnaher und standortgemässer Bestockung und die charakteristische Topographie sind zu erhalten und zu fördern. Eine damit verträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

Bauten aller Art sind nicht zulässig. Ausgenommen sind standortgebundene technische Einrichtungen. Nicht zulässig sind ausserdem:

- Reit- und Lagerplätze inkl. Siloballenlager
- Einfriedigungen mit Ausnahme von Weid- und saisonalen Wildschutzzäunen
- Terrainveränderungen

Vom Gemeinderat müssen bewilligt werden:

- Reklamen aller Art

Zur Umsetzung der genannten Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

## 11 GESCHÜTZTE HECKEN UND FELDGEHÖLZE

Die im Zonenplan eingetragenen Hecken und Feldgehölze sind geschützt. Sie sind zu pflegen und durch regelmässige Durchforstung in ihrem Bestand und ökologischen Wert zu erhalten und zu fördern.

Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. (§ 11 RBV)

*Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht.*

*Diese Schutzzone überlagert die Landwirtschaftszone in wertvollen oder sensiblen Bereichen der Landschaft. Es werden zusätzliche Nutzungen untersagt oder bewilligungspflichtig. Die übrigen Vorschriften der Landwirtschaftszone müssen ebenfalls beachtet werden.*

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen.

Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen. (§ 13 Abs. 3 NLG)

*Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht.*

## 12 GESCHÜTZTE EINZELBÄUME

Die im Plan bezeichneten, besonders charakteristischen, wertvollen oder das Landschaftsbild prägende Einzelbäume sind geschützt.

Sie sind regelmässig zu pflegen. Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelgebiet sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt. Abgänge sind am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen.

Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

*Ziel des Einzelbaumschutzes ist es, besonders schöne, ökologisch wertvolle oder landschaftsprägende Einzelbäume an einem speziellen Standort zu schützen (z. B. grosse alte Bäume, Alleen und Baumreihen, exponierte Bäume an einer Wegkreuzung oder auf einer Kuppe etc.).*

## 13 DENKMALSCHUTZZONE

Die Denkmalschutzzone dient dem Erhalt der wertvollen Situation um das Schloss Angenstein. Es darf nichts unternommen werden, was das Landschaftsbild beeinträchtigt. Veränderungen an den Bauten und der Umgebung dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates und der kantonalen Denkmalpflege erfolgen.

*Denkmalschutz zonen dienen der Erhaltung von Schutzobjekten und ihrer Umgebung. (RBV § 18 Lit. 1)*  
Das Schloss Angenstein und seine Umgebung stehen unter kantonalem Schutz. Dem wird mit der Denkmalschutzzone Rechnung getragen.

## 14 ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONE

Bei diesen Objekten handelt es sich um archäologische Areale, die auf Grund ihres wissenschaftlich - archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

Im Zonenplan Landschaft sind die folgenden Archäologischen Schutzzonen enthalten:

- A1 Mesolithische Freilandstation Rüteli
- A2 Frühneolithische Freilandstation Länzberg
- A3 Mittelalterliche Burg „Schloss“ Angenstein und steinzeitlicher Abri
- A4 Mittelalterliche Burgruine Bärenfels

*Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten (§ 19 RBV).*

*Beschreibungen zu den einzelnen archäologischen Schutzzonen finden sich im Anhang. Dort sind auch die geographischen Koordinaten und die darum zu ziehende Schutzflächen festgelegt.*

*Archäologisch untersuchte Bereiche oder solche, in denen archäo-*

In der Schutzzone sind keine Bodeneingriffe zulässig, die über die bisher übliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

*logische Befunde durch moderne Baumassnahmen bereits gestört sind, sind aus den geschützten Bereichen ausgenommen. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.*

## 15 GESCHÜTZTE WEGKREUZE

Die im Plan bezeichneten Wegkreuze sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

## 16 KLETTERZONE

Innerhalb der im Zonenplan Landschaft festgelegten Kletterzonen ist das Klettern erlaubt. Im übrigen Geltungsbereich des Zonenplans Landschaft ist das Klettern untersagt.

*Detaillierte Bestimmungen zu den Kletterzonen werden anhand von Verfügungen geregelt.*

Die genaue Ausdehnung der Kletterzonen ist auf den Felsen markiert. Das Klettern ist nur innerhalb dieser Markierungen zugelassen.

*Für das kantonal geschützte Naturobjekt Falkenflue bestehen eigene Bestimmungen zum Klettern, wonach die hier aufgeführte Bestimmung nicht zum Tragen kommt.*

Das Anbringen von technischen Kletterhilfen am Felsen ist als Kleinanlage im Wald bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat und, sofern eine Grundwasserschutzzone betroffen ist, der Kanton.

Die Übergangsbereiche der Kletterfelsen sind oft Brutplätze für Vögel und ökologisch wertvoll. Von diesen Randbereichen ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

## **17 EINZELOBJEKTE ALS ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHEN UND VERNETZUNGSELEMENTE**

### **17.1 erhaltenswerte Einzelobjekte: Einzelbäume und Baumgruppen, Obstgärten, Wiesen und Weiden mit Aufwertungspotential, Böschungen, Stufenraine und Trockenmauern**

Die ökologisch und ästhetisch reichhaltige und vielfältige Landschaft von Duggingen soll als Ganzes erhalten und aufgewertet werden. In Ergänzung zu den geschützten Objekten sollen weitere wertvolle Elemente möglichst bewahrt und verbessert werden. Dies sind die im Zonenplan eingetragenen erhaltenswerten Einzelbäume und Baumgruppen, Obstgärten, Wiesen und Weiden mit Aufwertungspotential, Böschungen, Stufenraine und Trockenmauern.

Dazu kann der Gemeinderat mit den Grundeigentümern freiwillige Unterhaltsvereinbarungen schliessen. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

Hinweise zu Schutzmassnahmen im Plan speziell bezeichneter Objekte gibt das Naturinventar der Gemeinde.

*Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht. Die Grosse Zahl dieser Landschaftselemente erfordert die Setzung von Prioritäten. Diese sollen sich nach der Umsetzbarkeit richten und werden von der Kommission Landschaft (vgl. Ziff. 20.2) erarbeitet. Dabei ist der Schutz einzelner Objekte weniger wichtig als der Erhalt der Reichhaltigen Landschaft als Ganzes.*

*Weitere wertvolle Objekte sind Buntbrachen. Sie sind von der Fruchtfolge abhängig und deshalb nicht im Zonenplan eingezeichnet.*

### **17.2 erhaltenswerte Geotope: geologische Objekte, Höhlen und Trockenstandorte (Gruben)**

Diese im Wald liegenden Objekte sind als Lebensraum für spezialisierte Tiere und Pflanzen sowie als Bestandteil der Kulturlandschaft bedeutend. Die Pflege soll den wertvollen Zustand erhalten und gegebenenfalls fördern. Insbesondere soll das Zuwachsen der Gruben und Höhleneingänge durch regelmässige Gehölzpflege verhindert werden.

Dazu kann der Gemeinderat mit den Grundeigentümern Unterhaltsvereinbarungen schliessen. Diese umfassen Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

Hinweise zu Schutzmassnahmen im Plan speziell bezeichneter Objekte gibt das Naturinventar der Gemeinde.

*Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. In der Gesamtschau mit den anderen pflegebedürftigen Objekten setzt die Kommission Landschaft (vgl. Ziff. 20.2) Prioritäten. Dabei ist der Schutz einzelner Objekte weniger wichtig als der Erhalt der reichhaltigen Landschaft als Ganzes.*



### **17.3 Waldrandaufwertung**

Waldränder sind als Schnittstelle von Wald und Offenland ein vielfältiger und ökologisch wertvoller Lebensraumtyp. Zur Erfüllung dieser Funktionen muss er eine angemessene Breite und Stufigkeit aufweisen.

Die Aufwertung soll an geeigneten Orten etappenweise vorgenommen werden. Die räumliche und inhaltliche Umsetzung der Schutzziele erfolgt unter Federführung des Kantons in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen im Waldentwicklungsplan und in entsprechenden forstlichen Betriebsplänen. Die Empfehlungen des kantonalen Waldinventars sind zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind mit dem Gemeinderat abzusprechen.

*Konkrete Festlegungen erfolgen im kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP). Auf dieser Basis soll ein Pflegekonzept für die Waldränder ausgearbeitet werden.*

## D BESTIMMUNGEN ALLGEMEINER ART

### 18 FINANZIERUNG, BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN

Für den Vollzug der Zonenvorschriften erstellt die Kommission Landschaft zuhanden des Gemeinderates ein Budget. Der Gemeinderat entscheidet über das Budget und die Finanzierung einzelner Projekte. Näheres regelt der Leistungsauftrag zwischen Gemeinderat und der Kommission Landschaft.

Der Gemeinderat regelt in Pflegeplänen, wie das Geld zu Aufwertung und Renaturierung für erschwerte Bewirtschaftung, Nutzungseinschränkungen, besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten, verwendet wird.

Je nach benötigtem Aufwand können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass Flächen im gesamten Gemeindegebiet und unterschiedliche Biotoptypen gefördert werden.

### 19 SPEZIELLE PLANUNGS-, NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN

#### 19.1 Eingliederung der Bauten in die Umgebung

Alle Bauten sind derart in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern, dass keine Störwirkung entsteht. Dies gilt besonders für die Baumassenverteilung, Bauhöhe, Dachgestaltung, Material- und Farbwahl sowie für die Umgebungsgestaltung.

#### 19.2 Ausnahmegewilligungen

Ausnahmen sind zusätzlich u.a. in folgenden Fällen möglich:

- bei den in diesem Reglement erwähnten Fällen
- für Bauten und Anlagen die nach altem Baureglement erstellt wurden

*Ausnahmegewilligungen richten sich nach § 7 RBV. Ausnahmeregelungen in der Landschaft sind insbesondere möglich,*

- wenn die Wohnhygiene von Bauten wesentlich verbessert werden kann;
- wenn damit eine wesentliche Verbesserung der Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglicht wird;
- wenn ein optimaler Lärm-

schutz nur durch entsprechende bauliche Massnahmen erreicht werden kann;

- wenn schutzwürdige Interessen der Archäologie berührt sind oder die Erhaltung von Bodendenkmälern erreicht werden kann;
- bei der Aufschüttung grösserer Geländewannen oder aus kanalisationstechnischen Gründen;
- für ausgesprochene Härtefälle. (§ 7 RBV)

Ausserdem gilt die Bestandesgarantie gemäss Gesetz:

Bestehende, rechtmässig erstellte, aber zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen (...) dürfen erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck teilweise geändert werden, wenn ihre Einwirkungen auf die Nachbarschaft gleich bleiben oder reduziert werden (§ 109 RBG).

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den allgemeinen Bauvorschriften widersprechen, dürfen unterhalten und angemessen erneuert werden (§ 110 RBG).

## **20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **20.1 Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Reglementes. Er kann zur Einhaltung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Pflegepläne Bedingungen stellen.

### **20.2 Kommission Landschaft**

Zur Umsetzung der Zonenvorschriften Landschaft und zur Ausarbeitung und Umsetzung der Pflegepläne setzt der Gemeinderat eine Kommission ein. Der Gemeinderat stützt sich bei seinen Entscheiden auf die Empfehlungen der Kommission.

### **20.3 Zuwiderhandlungen**

Verstösse gegen das Zonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes geahndet.

### **20.4 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Alle Erlasse, welche im Widerspruch zu diesen Zonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement mit dem zugehörigen Zonenplan Siedlung Rechtskraft erlangt. Dies gilt insbesondere für die Zonenvorschriften aus dem Jahr 1992.

### **20.5 Anpassung der Zonenvorschriften**

Die Zonenvorschriften sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen. Spätestens nach fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften sind diese zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

### **20.6 Rechtskraft**

Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Zonenplan Landschaft, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

## **E BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG**

Beschluss des Gemeinderates: Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: Der Präsident

Referendumsfrist: bis

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe  
im Amtsblatt Nr. vom Der Gemeindeverwalter

Planaufgabe:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft  
genehmigt Der Landschreiber

mit Beschluss Nr. vom

Publikation der Regierungsratsbeschlusses  
im Amtsblatt Nr. vom